

Junge Menschen zur Teilhabe befähigen: Erwartungen an die zukünftige Ausgestaltung der Eigenrechte junger Menschen im SGB VIII

Sybille Nonninger

Das Panel, mit dem die Veranstaltung zum Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht abschloss, sollte den Zukunftsperspektiven und Gestaltungsspielräumen gewidmet sein. Mit Blick auf die einschlägige Fachdebatte und erst recht vor dem Hintergrund der Tagung war klar: Es wäre nicht mehr originell, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendlichen zu fordern und damit dem Outsourcing einer bestimmten Gruppe junger Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe eine Absage zu erteilen. Deshalb entschied ich mich, für das Panel Aspekte auszuwählen, die aus meiner Sicht bisher zu wenig Aufmerksamkeit erfahren haben oder zumindest nicht konsequent verfolgt werden. Die zugrunde liegende Perspektive ist von dem Ziel bestimmt, junge Menschen zur Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen bzw. dazu, ein gutes, würdiges Leben führen zu können.¹

Rechtsansprüche der Eltern erhalten – Rechtsansprüche der jungen Menschen stärken ...

Das Grundgesetz schreibt den Eltern eine gegenüber dem Staat vorrangige Rolle für das Wohl der Kinder zu (Art. 6 Abs. 2 GG). Ihre rechtlich definierte Funktion korrespondiert mit den sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, etwa zur Bedeutung früher Bindungen. Indem sie die Grundlage für die weitere Persönlichkeitsentwicklung legen, das Kind emotional „beheimaten“, es als Person wertschätzen und sich ungeteilt für es einsetzen sowie ggf. auch gesellschaftliche Zumutungen (Normalisierungsdruck) von ihm fernhalten, haben die Eltern sogar eine grundlegende Bedeutung für die Befähigung des Kindes zur Wahrnehmung seiner Rechte. Das grundgesetzlich verbrieftete Elternrecht soll u.a. sicherstellen, dass die not-

¹ Nussbaum, Frontiers of Justice, 2006, S. 75-78.

wendige partikulare² Perspektive in der Erziehung und Förderung des Kindes zum Tragen kommt. Vom Kinde aus und auf das Kind hin soll gedacht und gehandelt werden. Es soll verhindert werden, dass die Individualrechte des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit wechselnden Konjunkturen staatlicher Programmatiken, wie sie etwa in der Schulpolitik der Länder beklagt werden (kleine Schule oder Mittelpunktschule, analytische, synthetische oder integrierte Leselehrmethode, acht oder neun Gymnasialschuljahre...), anheimfallen.

Als das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 1990 in Kraft trat, gehörte ich gleichwohl zu den Kritikern, die es eltern- bzw. familienlastig nannten. Auch wenn ich, um mit Johannes Münder zu sprechen, dabei eher im Blick hatte,

„dass die öffentliche Hand – hier die Jugendhilfe – sich ihrer Verantwortung entzieht, in diesem Bereich tätig zu sein. Man betont das Elternrecht, meint aber die Verpflichtung der Eltern [angesprochen hatte er zuvor die eigenständige Unterstützung Minderjähriger durch die Jugendhilfe und Minderjährige als zentrale Bezugspunkte von Jugendhilfe; erg. d. Verf.]...dies [bedeutet] in vielen Fällen nichts anderes... als Familien zu überfordern...“.³

In der Folge lernte ich zu verstehen, dass ein Kinder- und Jugendhilfrecht, welches sich in der Spur des vorrangigen Erziehungsrechts bzw. der -pflicht der Eltern bewegt, auch dem besonderen Blick auf das einzelne Kind, auf seine Persönlichkeit, sein Tempo, auf das unbedingte Interesse an ihm verpflichtet bleibt. Diese Perspektive sollte die Jugendhilfe verteidigen und weiter festigen. Sie gilt für die Jugendhilfe eben auch, wenn Eltern sie in der Realität nur bedingt durchhalten können, und selbst dann, wenn das Kind sich aus dem elterlichen Verantwortungsbereich entfernt und eigene Wege geht. Sie unterscheidet die Kinder- und Jugendhilfe wesentlich von der Schule, die aufgrund ihres institutionellen Auftrags nur begrenzt auf das einzelne Kind schaut (und gegenüber der die Eigenrechte des Kindes deshalb gelegentlich offensiv behauptet werden müssen).

2 „Partikular“ wird hier nach Talcott Parsons als Gegenbegriff zu „universal“ verwendet und spricht damit den Bezug auf eine bestimmte Person an. Auch weitere Merkmale der Parsons'schen „pattern variables“ könnten hier zur Kennzeichnung der typisch elterlichen Handlungsorientierung herangezogen werden, so etwa „diffus“, d.h. die ganze Person betreffend, oder auch die affektive Komponente. *Parsons, Pattern Variables Revisited: A Response to Robert Dubin*, American Sociological Review 1960 (4), S. 468.

3 Münder, Das neue Jugendhilferecht, Soziale Praxis 1991 (10), S. 23.

Gesellschaftliche Integration oder aktuell „Inklusion“⁴ dürften demnach in der Kinder- und Jugendhilfe nicht umgesetzt werden als Anpassung des Kindes an die wechselnden Normalitätsvorstellungen der öffentlichen Miterzieher. Auch damit dies gelingt, sind die Eltern als Garanten der spezifisch partikularen Sicht auf das Kind weiterhin wesentliche und wichtige Partner der Kinder- und Jugendhilfe. An den Rechten der Eltern sollte es in der Kinder- und Jugendhilfe keine Abstriche geben. Ebenso wenig an den vorgeschriebenen offenen und diskursiven Verfahren der Bedarfsermittlung mit ihnen. Eher sind diese noch weiter zu qualifizieren.

Andererseits ist es heute deutlicher als noch zu Zeiten des Inkrafttretens des SGB VIII, dass die Gestaltungsmacht der Eltern gesellschaftlich begrenzt ist.

„Um...sich ihren Fähigkeiten und Interessen gemäß entfalten zu können, ...sind Kinder und Jugendliche...auf die Schaffung von Gelingens- und Befähigungsbedingungen in öffentlicher und privater Verantwortung angewiesen. Dabei kommt den Eltern nach wie vor... ein wichtiger Stellenwert zu. Neben sie treten jedoch weitere gesellschaftliche Institutionen und Stützsysteme, insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Auftrag, positive Lebensbedingungen und Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen.“,

so der 14. Kinder- und Jugendbericht (2013).⁵

Der 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) fordert eine Neuverhandlung der Jugend als Lebensphase und im Zusammenhang damit, „...auch Jugendliche und junge Erwachsene als 'Individuen aus eigenem Recht' zu begreifen...“⁶

Die öffentliche Verantwortung für die Herstellung dieser Gelingens- und Befähigungsbedingungen erfordert m.E. zusätzlich zur Orientierung

4 Im fachpolitischen Diskurs wird seit einiger Zeit dem Begriff der „Inklusion“ der Vorzug gegeben vor dem der gesellschaftlichen Integration und zwar bezogen auf ganz unterschiedliche Zielgruppen und deren Zugang zur substanziellem Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen. Das ist vor dem Hintergrund der Bedeutung des Inklusionsbegriffs in der Systemtheorie zwar befremdlich, weil dieser dort eher auf Systeme bezogen und formal beschreibend ist, während der Begriff der sozialen Integration auf tragfähige soziale Bezüge abhebt, die Status und Ressourcen verbürgen. Gleichwohl scheint dieser Integrationsbegriff nicht mehr „aktuell“, d.h. nicht mehr zeitgemäß zu sein. Siehe dazu beispielhaft *Kastl, Inklusion und Integration – oder: Ist „Inklusion“ Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie?* Soziologische Thesen. Vortrag 2012.

5 BMFSFJ (Hrsg.), 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 2013, S. 243.

6 BMFSFJ (Hrsg.), 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050, 2017, S. 463.

an der idealtypischen elterlichen Perspektive auf das Kindeswohl eine explizite Normierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, damit diese nicht aus dem Blick geraten. Um den substanzialen Bezug auf diese Rechte in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sollten sie ausdrücklich im Kinder- und Jugendhilferecht verankert werden, und zwar über den Anspruch auf Förderung in Tagesstätten und durch Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) sowie über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII hinaus. So müsste ein rechtlicher Rahmen entstehen, der als Bezug für die Darstellung unterschiedlicher Interessen und Sichtweisen von Eltern und Kindern ebenso geeignet wäre wie für die Vermittlung der verschiedenen Ansprüche.

Dabei könnte man Wapler⁷ folgend Elternrecht und Kinderrecht als spannungsreiche, aber nicht unversöhnliche Parameter einer relationalen Konzeption des Aufwachsens sehen.

Soweit die besondere Perspektive von Eltern auf ihr Kind fiktiv in die Jugendhilfe verlängert worden ist und sich dort als Ausrichtung auf die Förderungs- und Erziehungsrechte des Kindes wiederfindet, stünde es dem Recht der Eltern auch nicht entgegen, den § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII zu einem tragfähigen Rechtsanspruch weiterzuentwickeln und die jungen Menschen in allen entsprechenden Leistungs- und Aufgabenbereichen des Jugendhilferechts als anspruchsberechtigt zu definieren (und damit als Rechtssubjekte anzuerkennen).

Insbesondere scheint es mir wichtig, den Gehalt des § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII mehr in die Ausgestaltung der Leistungen und Aufgaben einzubeziehen, damit Erziehung und Förderung des jungen Menschen um seiner selbst willen bzw. seine Befähigung zur Teilhabe vorrangige Leitlinien bleiben. So könnte etwa neben dem Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Erziehung der Anspruch des Kindes auf Erziehung und Förderung stehen. Letzterer würde die Verfahren der Bedarfseinstellung und die Leistungen selbst betreffen: sie müssten deutlicher als bisher ausweisen, dass sie junge Menschen als Person in ihrer aktuellen Lebenssituation und Lebenswelt ansprechen und die Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung als Ziel in den Blick nehmen. Es sollte insoweit eine präzisere Basis dafür geschaffen werden, die Stimme der Adressaten zu hören, ihre Erfahrungen als „Rohstoff Wirklichkeit“ (Negt) in seiner biographischen Komplexität ernst

⁷ Wapler, Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis, in: Sutterlüty/Flick (Hrsg.), Der Streit ums Kindeswohl, 2017, S. 45.

zu nehmen und ihren Eigensinn zu respektieren.⁸ Korrespondierend dazu wäre etwa dem jugendtypischen Hilfeanspruch im Bedarfsfall weiterhin auch jenseits der Volljährigkeitsgrenze Rechnung zu tragen.

Kinderrechte als Recht auf Entwicklungsförderung über die Grenzen des Elternhauses hinaus etablieren...

Wenn es auch heute in der Fachdebatte keine Frage mehr ist, dass das SGB VIII nicht nur den Eltern und der Familie gilt, so scheint mir die Kritik an der Elternlastigkeit des SGB VIII in einem zentralen Punkt aber weiterhin berechtigt: Die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer derzeitigen Ausrichtung missversteht den Vorrang der Eltern über die positive Konnotation hinaus offenbar auch als unausgesprochene Rechtfertigung dafür, den Kindern nur bedingt Perspektiven zu eröffnen, welche die Möglichkeiten der Eltern überschreiten. Die materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen ohnehin benachteiligter Eltern bleiben letztlich bestimmd für die Rahmung der Leistungen und der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe. Das ist jedenfalls ein Eindruck, der sich angesichts der Entscheidungspraxis von Jugendämtern aufdrängt. Einige Beispiele dafür:

Die Richtlinien des Wartburgkreises für Leistungen nach § 39 SGB VIII stützen die Bemessung der jährlichen Pauschale (140,- €) für Ferienmaßnahmen von Kindern, die Hilfe zur Erziehung in Heimen, sonstigen Wohnformen oder einer Pflegefamilie erhalten, auf die Sozialhilverichtlinien.⁹

Die Kostenübernahme für eine Internatsunterbringung nach § 34 SGB VIII wurde vom Jugendamt u.a. mit der Begründung abgelehnt, das Erreichen eines höheren Schulabschlusses sei nicht Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe.¹⁰

Das VG Minden schreibt in einer Urteilsbegründung,

⁸ Vgl. Thiersch, Die Stimme der AdressatInnen, in: Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (Hrsg.), Reader Jugendhilfe, 2008, S. 87.

⁹ Wartburgkreis, 1. Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII (Annex-Richtlinie), 2020, S. 11.

¹⁰ Vgl. VG Schleswig, Urteil vom 2.10.2002 - 15 A 19/01, juris, Rn. 8.

„dass Hilfe für einen jungen Volljährigen in der Ausgestaltung nach § 35a SGB VIII ebenso wie originäre Eingliederungshilfe nach der letztgenannten Norm nur auf eine angemessene Förderung, nicht aber auf die optimale Hilfe gerichtet ist“¹¹.

Die bayerische Betriebserlaubnisbehörde glaubte, einem Träger die Betriebserlaubnis für eine Mutter-Kind-Einrichtung wegen zu kleiner Gruppen bzw. zu geringer Personalausstattung verweigern zu können. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sah das anders und verwies die öffentliche Jugendhilfe auf die Möglichkeit, ihre Sichtweise von einer möglichen „Unwirtschaftlichkeit“ des Angebots im Wege der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII durchsetzen zu können.¹²

Dass hier offenbar bei der Rechtsanwendung in der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt die „Minimalleistung“ an die Stelle einer bedarfsgerechten zukunftsbezogenen Förderung der Adressaten tritt, mag mit der rechtlichen Einordnung der Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch und daraus resultierenden Interferenzen mit entsprechend definierten anderen Sozialleistungen zusammenhängen. Möglicherweise hat sich auch deshalb bei den Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII eine dominante Orientierung an der Kostenbegrenzung durchgesetzt, so dass Inhalte und vor allem Qualität der Leistungen in den Hintergrund getreten sind. Außerdem haben die Typisierungen, die für die Vereinbarungen erforderlich sind, einen standardisierenden Effekt, mit der möglichen Folge, dass der individuelle Bedarf der jungen Menschen nur noch in den Begriffen des vordefinierten Angebots zum Ausdruck gebracht wird. Die Entscheidung über die Angemessenheit einer Leistung im Einzelfall wird zudem vermutlich durch außerfachliche Gesichtspunkte beeinflusst, etwa durch die private Meinung dazu, was den Hilfeempfängern (im Vergleich zur eigenen sozialen Lage) zusteht oder eben auch nicht.

Alle Kinder- und Jugendberichte der letzten Jahre haben jedenfalls die divergenten sozioökonomischen Bedingungen des Aufwachsens und die daraus erwachsenden unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten als Herausforderung zum Thema gemacht. Dass die Jugendhilfe selbst an der Perpetuierung von Ungleichheit beteiligt ist, hat allerdings erst der 14. Kinder- und Jugendbericht klar herausgestellt. Er konstatiert: „Je nachdem, über welche Ressourcen Familien verfügen, sind die Voraussetzungen des Aufwachsens unterschiedlich.“¹³ Und sinngemäß heißt es weiter, dass der

11 VG Minden, Urteil vom 15.11.2013 - 6K 2198/13, openJur 2014, 15607, Rn. 27.

12 Beschluss des BayVGH vom 24.7.2017 - 12 CE 17, 704, Rn. 41-43.

13 BMFSFJ (Hrsg.), 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 2013, S. 243 f.

Anteil an institutionell, das heißt in den Institutionen der Bildung, Betreuung und Erziehung erzeugter Ungleichheit nicht zu unterschätzen sei. Der Abbau sozialer Ungleichheit wird deshalb als zentrale Aufgabe der Institutionen der Bildung, Betreuung und Erziehung gesehen.¹⁴

Die Jugendhilfe müsste zur Einlösung des kindesseitigen Anspruchs auf Erziehung und Förderung von der benachteiligten Lebenssituation abweichende außergewöhnliche Erfahrungs- und Bildungsräume gestalten. Statt dessen unterlegt sie bei der materiellen und personellen Ausgestaltung der Leistungen implizit Vorstellungen von einer dem Status der Familien angemessenen Ausstattung, als ob das Bundesverfassungsgericht mit seinen diversen Entscheidungen zum begrenzten Eingriffsrecht des Staates in die private Erziehung verboten hätte, Eltern und Kindern bestmögliche Jugendhilfeangebote zu machen.

Es gibt bisher noch keine wirkmächtige Programmatik, die dagegenhält. Die klare Konturierung von eigenständigen Ansprüchen der Minderjährigen im SGB VIII könnte in diesem Zusammenhang zumindest Unterstützung für eine gleichberechtigte Teilhabe ungeachtet des sozialen Status der Eltern sein. Basis für eine entsprechende Trendwende wäre die explizite Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz, die jetzt in Reichweite zu sein scheint. Es bleibt zu hoffen, dass damit verbunden im Grundgesetz zudem ein klarer Auftrag an den Staat formuliert wird, auch die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kinderrechte sicherzustellen. Dies würde deutlich über den Rahmen des Art. 27 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention hinausweisen, der die Vertragsstaaten zu Maßnahmen verpflichtet, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung des Rechts der Minderjährigen auf angemessene Lebensbedingungen zu helfen.

Im SGB VIII könnten dann unter den Vorzeichen der Entwicklungsförderung jene Bemühungen um die Öffnung der Zugänge zu außerschulischen Bildungsangeboten wieder aufgenommen werden, die sich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II so kümmerlich ausnehmen, nicht zuletzt, weil sie unter dem Signum angeboten werden, das Niveau einer sozialen Mindestsicherung nicht übersteigen zu dürfen. Der Frankfurter Arbeitskreis Armutsforschung schrieb 2010 in einer Stellungnahme zum Entwurf eines Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG):

„Wählt man daher den Weg der Bereitstellung von Sachleistungen, wäre ein Rechtsanspruch auf soziokulturelle Förderung am ehesten im

14 BMFSFJ (Hrsg.), 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 2013, S. 418.

SGB VIII und damit im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Nur durch den flächendeckenden Ausbau der Infrastruktur an Bildungs- und Förderleistungen kann künftig sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Und nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann erwartet werden, dass die entsprechenden Entscheidungen fachlich begründet sind.“¹⁵

Rechtsansprüche auf Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einführen...

Korrespondierend mit den Rechtsansprüchen der Eltern und komplementär dazu sollten deshalb im Kinder- und Jugendhilferecht konkrete, die bisherigen objektivrechtlichen Verpflichtungen ergänzende Rechtsansprüche für Kinder und Jugendliche (sowie junge Volljährige) im Bereich der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit geschaffen werden, nicht zuletzt zur Umsetzung eines Rechts auf Entwicklungsförderung. Sie scheinen mir notwendig, weil die soziale Infrastruktur offenbar nur über den Umweg des subjektiven Rechtsanspruchs mit zureichender Verbindlichkeit geschaffen wird.

Insbesondere soweit deren Haushalte defizitär sind, wird den öffentlichen Jugendhilfeträgern von Seiten der Finanzaufsicht eine Rechtsauffassung aufgedrängt, nach der allenfalls ein harter, individuell einklagbarer Leistungsanspruch zu einer entsprechenden Leistung zwingt, und auch das nur in einem durch Sparauflagen eng begrenzten Rahmen. Allein durch objektiv-rechtliche Verpflichtungen begründete Infrastrukturangebote werden in der Konkurrenz der Leistungsverpflichtungen als nachrangig bzw. gestaltbar und deshalb als nicht mehr finanziierungswürdig deklariert.

Das Argument, Rechtsansprüche auf Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit seien vor allem angesichts der Bandbreite der jeweiligen Zielgruppen politisch nicht opportun, verdient die Rückfrage, wie ernst man es mit der gesellschaftlichen Verantwortung für das Aufwachsen meint. Kinder brauchen heute zusätzlich Betreuung, Bildung und Erziehung jenseits der Familie, sie brauchen diese aber ebenso wie Jugendliche und junge

15 *Frankfurter Arbeitskreis Armutsforschung, Menschenwürde, Teilhabe und die scheinbare Objektivität von Zahlen*, 2010.

Erwachsene auch außerhalb der institutionell „verzweckten“¹⁶ Kontexte, um sich als Person entwickeln und sich der Gesellschaft zugehörig erfahren zu können. Nicht um die Erfahrung als passive Konsumenten geht es, sondern um die als kreative, innovative und selbstbestimmte Akteure, sei es im öffentlichen Raum oder im vertrauten Kreis der Gleichaltrigen. Junge Menschen brauchen spektakulär neue Erfahrungen, systematische Anregungen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Person und zur Entwicklung von Perspektiven für ihr Leben. Sie brauchen die Erfahrung, geschätzt und ernst genommen zu werden. Sie brauchen aber auch Orientierung sowie Unterstützung und Schutz bei den altersnotwendigen Experimenten mit Grenzüberschreitungen. Die Kinder- und Jugendberichte haben das in wechselnden Begrifflichkeiten deutlich gemacht. Es ist längst überfällig, dass daraus politisch Konsequenzen gezogen werden, was die rechtlichen Voraussetzungen angeht und dann auch für den Mitteleinsatz über das volle Spektrum der öffentlichen Verantwortung und damit nicht zuletzt für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Der Sache nach wird das kaum bestritten. Es wird aber auf rechtssystematische Probleme eines subjektiven Anspruchs z.B. auf Jugendarbeit für Minderjährige hingewiesen. Dabei mögen jene im Blick sein, die E.-W. Luthe¹⁷ in einem Beitrag zur Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung dargestellt hat.

Luthe sieht zwar durchaus Vorteile eines Grundrechts des Kindes auf Entwicklungsförderung, zugleich aber Probleme, wenn die Wahrnehmung der Grundrechte überwiegend durch Dritte wie die Eltern erfolgen muss. (Er meint im Übrigen, dass in der öffentlichen Diskussion offenbar ohnehin niemand die Kinderrechte mit einem starken Leistungsrecht verbinden wolle. Die Frage ist, ob man Vergleichbares auch für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unterstellen muss.) Schwierig ist zweifellos, dass der Gegenstand des Anspruchs wie im Fall der Jugendarbeit nach Inhalt und Form unbestimmt genug sein soll, um Raum für Eigenaktivität und Selbstverantwortung zu eröffnen.

16 Viele der für junge Menschen relevanten gesellschaftlichen Institutionen zur Bildung, Ausbildung, Arbeitsvermittlung etc. sind vorrangig auf gesellschaftliche Zwecke, auf Nützlichkeit im Sinne der Gesellschaft ausgerichtet. Bei der Schule mag das die Ausrichtung auf tatsächlich oder vermeintlich für Wirtschaft und Gesellschaft verwertbares Wissen und entsprechende Kompetenzen sein, für die Arbeitsverwaltung der Zweck, Arbeitskräfte für Mangelberufe bereitzustellen, um zwei Beispiele zu nennen.

17 Luthe, Kinderrechte ins Grundgesetz?, ZKJ 2014, S. 94.

Was rechtlich unter dem Aspekt möglicherweise konfigierender Perspektiven von Eltern und Kindern sowie entsprechender Probleme bei der Wahrnehmung von Kinderrechten durch die Eltern diskutiert wird, ist als Differenz zwischen der Perspektive und vor allem auch der Macht von Erziehern und zu Erziehenden konstitutiv für Erziehung schlechthin und insofern der pädagogischen Kinder- und Jugendhilfepraxis durchaus vertraut. In der Erziehung und Bildung gilt es, diese Differenz fachlich reflektiert „aufzulösen“ zu Gunsten einer bestmöglichen Förderung der angestrebten Autonomie des Kindes. Daran könnte sich auch der Umgang mit dem Problem auf rechtlicher Ebene orientieren.

Natürlich sind Konflikte denkbar, soweit die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs der Minderjährigen durch die Eltern erfolgen muss. Bei einem adressatengerecht aufbereiteten, fachlich konturierten Infrastrukturangebot etwa der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit dürfte dieses nicht zu leugnende grundsätzliche Problem in der Praxis aber an Bedeutung verlieren, weil Eltern sich dem Angebot in der Regel nicht verschließen, wenn ihre Kinder teilnehmen wollen; es sei denn, der Aufwand ist von ihnen nicht zu stemmen. Insofern sollten mögliche Konflikte der beschriebenen Art kein Argument gegen die Einführung eines Rechtsanspruchs der jungen Menschen auf Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit sein. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Tagesstätte oder in Kindertagespflege ist schließlich auch nicht daran gescheitert. Das Beispiel zeigt vielmehr, dass ein starkes Leistungsrecht möglich ist, wenn es tatsächlich gewollt ist. Was die Bestimmtheit des Kreises der Anspruchsberechtigten angeht, dürfte es ohnehin keine Probleme geben, weil sie durch Altersangaben klar zu definieren sind. Bezüglich der Konkretheit der Rechtsfolgen könnte man zumindest zum Einstieg mit Regelungen operieren, die ergänzend zu den bisherigen objektiven Verpflichtungen dazukommen. So könnte man etwa einen Rechtsanspruch auf eine bis zu dreiwöchige Ferienmaßnahme im Rahmen der Jugendarbeit einführen sowie darüber hinaus ein Recht auf ein entsprechendes außerschulisches Bildungsangebot, etwa von monatlich bis zu sechzehn Stunden für jedes Kind. Zur Finanzierung sollte der Bund mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Bedingungen der Entwicklungsförderung im Land beitragen. Modell könnte hier die Finanzierung der Frühen Hilfen sein.

Diese Vorschläge sind als Impulse für kreative Lösungen gedacht. Im Interesse des Kindes und seiner Entwicklung ist jedenfalls auch über die Schule hinaus ein öffentliches Engagement im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung erforderlich, das ähnlich unbedingt wie in der Schule erfolgen und damit auch rechtlich abgesichert werden sollte. Der Anspruch sollte in diesem Falle aber nicht der Verfolgung eines institutio-

nen Zweckes dienen, sondern um des Kindes Willen und der in seinem Interesse erforderlichen „erweiterte[n] Möglichkeitsräume zur Einübung und Realisierung von Fähigkeiten und Kompetenzen“¹⁸ für ein „gutes Leben“ im Sinne von Nussbaum¹⁹ eingeführt werden.

Rechte junger Menschen durch Einmischungsrechte zu ihren Gunsten absichern...

Der Achte Jugendbericht (1990) sah die Jugendhilfeaufgaben zu Beginn des 20. Jahrhunderts charakterisiert durch eine „lockere“ Vergesellschaftung. Vor diesem Hintergrund habe sich das in der Zeit der intensiven Erörterung von Kinder- und Jugendfragen zu Beginn des Jahrhunderts diskutierte Konzept einer allgemeinen Jugendpolitik, in der die verschiedenen für Kindheit und Jugend relevanten rechtlichen und gesellschaftlichen Regelungen zusammengefasst werden sollten, nicht durchsetzen können, mutmaßt der Bericht. Im Vergleich zur Zuständigkeit des Staates für das Bildungswesen werde Jugendhilfe als nachrangige Aufgabe wahrgenommen und im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) deshalb nur im Rahmen einer spezifischen Ressortpolitik kodifiziert. Das JWG sei deshalb quasi ein Jugendamtsgesetz.²⁰ Dieses auf das JWG bezogene Verdikt gilt im Grunde auch für die Praxis nach dem SGB VIII. Die Frage ist aber, ob dies unter den Vorzeichen veränderter gesellschaftlicher Bedingungen und Anforderungen des Aufwachsens auch so bleiben sollte. Wohl nicht, denn schon zehn Jahre nach Inkrafttreten des KJHG bemängelte C. W. Müller, dass die Jugendpolitik zahnlos vor sich hin mümmele und H. U. Otto forderte, die Jugendhilfe habe nach dem KJHG nicht Verwalter der „gesellschaftlich Ausgestoßenen“ zu sein, sondern gesellschaftspolitischer Sachwalter der nachwachsenden Generation.²¹ Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt fest:

„Im Rahmen von weiterhin ressortisierten Teil-Jugendpolitiken ist eine kohärente Politik für Jugend nicht möglich, weil Ressortinteres-

18 Otto, Kinder- und Jugendhilfe neu denken, Neue Praxis 2017 (2), S. 188.

19 Nussbaum, Frontiers of Justice, 2006, S. 75-78.

20 Vgl. BMFJ (Hrsg.), 8. Jugendbericht, BT-Drs. 11/6576, 1990, S. 76.

21 Nonninger, Eigenprotokoll der Veranstaltung „10 Jahre KJHG“ aus der Reihe des BMFSFJ „mehr chancen für kinder und jugendliche“ vom 4.-6.10.2000 in Dresden, 2000.

sen und ressortdefinierte Problem- und Lösungsansätze in Konkurrenz zueinander stehen.“²²

Mit Bezug auf die klassische Diskussion um eine ressortübergreifende Politikkonzeption schlägt er ein umfassendes Kinder- und Jugendgesetzbuch vor.²³ „Dieser Vorschlag werde „reflexartig als utopisch zurückgewiesen“, so der 15. Kinder- und Jugendbericht.

„Dennoch müssten wenigstens Spiegelungen in den Gesetzen verankert sein, damit Übergänge gelingen und auch Beteiligungsformen fortgesetzt werden können...“²⁴.

Dieser Impuls sollte für die Weiterentwicklung des SGB VIII fruchtbar gemacht werden. Die absolut kontraproduktiven Effekte der Sanktionspolitik nach dem SGB II gegenüber jungen Menschen sind dafür eigentlich schon Argument genug. Die zahlreichen Widersprüche dagegen und die Problemanzeigen aus der Kinder- und Jugendhilfe haben beim Gesetzgeber bis heute nicht verfangen.

Die Teilhabe von jungen Menschen ist aber auch begrenzt durch gelegentliche Maßnahmen in politischen Gestaltungsbereichen, die auf den ersten Blick nicht so relevant zu sein scheinen für junge Menschen.

Ein Beispiel sind die Folgen der Privatisierungspolitik im Energiebereich oder der Wohnungsbaupolitik, die u.a. die Verselbständigung der jungen Menschen besonders verteuern und damit erschweren.

Das Urheberrecht und die GEMA oder die Künstlersozialversicherung sind zwei weitere Beispiele. In der Praxis haben sie sich als bürokratische und teure Hürden für die Selbstorganisation in Form von Jugendarbeit entwickelt. Intendiert oder nicht, statt kommerzieller Nutznießer werden hier die selbst organisierten jungen Menschen zur Kasse gebeten. Für die jungen Menschen gedachte, ohnehin nur schmale öffentliche Budgets werden so umgeleitet auf Zwecke außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

In der Kinder- und Jugendhilfe wird das registriert und skandalisiert. Für die Auseinandersetzung mit der Wohnungssituation junger Menschen exemplarisch ist die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII in Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) vom

22 BMFSFJ (Hrsg.), 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 2013, S. 416.

23 BMFSFJ (Hrsg.), 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 2013, S. 380.

24 BMFSFJ (Hrsg.), 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050, 2017, S. 458.

23.9.2015 zur Festschreibung verbindlicher Belegungsquoten für Jugendhilfeempfänger in den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften.²⁵

Die Stellungnahme „Viel Amt, viel Ehr? Ehrenamt in der Schieflage-BJR kritisiert Bürokratisierung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit“ des Bayerischen Jugendrings von 2012,²⁶ der als Körperschaft des Öffentlichen Rechts die Aufgaben des Überörtlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit in Bayern wahrnimmt, ist, wie der Titel schon ausweist, den bürokratischen Hürden für die selbstorganisierte Jugendarbeit gewidmet.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt aber letztlich auf keiner Ebene über das Instrumentarium zur wirksamen Beeinflussung solcher Politikbereiche. Vor diesem Hintergrund sollte § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, nach dem die Jugendhilfe dazu beitragen soll, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien... zu erhalten oder zu schaffen“, mit einer wirksamen Einmischungskompetenz bzw. einem Vetorecht für gegenläufige Regelungen auf allen relevanten Politikebenen (etwa in §§ 79, 82 und 83 SGB VIII) unterlegt werden. Das Instrumentarium des Jugendchecks²⁷ würde dadurch von einem Prüfungs- und Sensibilisierungswerzeug zu einem wirksamen Instrument für die Durchsetzung von Teilhaberechten junger Menschen.

25 *Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII in Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)*, Stellungnahme zur Festschreibung verbindlicher Belegungsquoten für Jugendhilfeempfänger in den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften, 2015.

26 *Bayerischer Jugendring*, Stellungnahme „Viel Amt, viel Ehr? Ehrenamt in der Schieflage – BJR kritisiert Bürokratisierung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit“, 2012. Die 2017 eingetretene Verschlechterung der GEMA-Konditionen in der Vereinbarung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. hat den Bayerischen Jugendring veranlasst, seine Mitglieder erneut dazu zu befragen. Vermutlich hat die Initiative des Bayerischen Jugendrings den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 27.9.2018 „Entbürokratisierung für das Ehrenamt – GEMA-Verfahren auf Bundesebene vereinfachen“ mit beeinflusst, Bayrischer Landtag - Drs. 17/24061, 2018. Ob der Beschluss eine Veränderung zu Gunsten der Jugendarbeit bewirken kann, lässt sich nicht voraussagen.

27 Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC), Berlin.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII in Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) (2015): Stellungnahme zur Festschreibung verbindlicher Belegungsquoten für Jugendhilfeempfänger in den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

Bayerischer Jugendring (2012), Stellungnahme „Viel Amt, viel Ehr? Ehrenamt in der Schieflage – BJR kritisiert Bürokratisierung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit“. <https://www.bjr.de/nc/service/presse/details/viel-amt-viel-ehr-ehrenamt-in-der-schieflage-509.html> (letzter Zugriff: 01.11.2020)

Bayerischer Landtag (2018): Beschluss vom 27.9.2018: „Entbürokratisierung für das Ehrenamt – GEMA-Verfahren auf Bundesebene vereinfachen“. Landtag Drucks. 17/24061

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drs. 17/12200, Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drs. 18/11050, Berlin

Bundesministerium für Frauen und Jugend (BMFJ) (Hrsg.) (1990): Jugendbericht der Bundesregierung: 8. Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. BT-Drs. 11/6576, Bonn

Frankfurter Arbeitskreis Armutsforschung (2010): Stellungnahme zum Entwurf eines Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes-RBEG. https://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/101213_Fachliche_Stellungnahme_SGB_II_und_SGB_XII.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Kastl, Jörg Michael (2012): Inklusion und Integration – oder: Ist „Inklusion“ Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie? Soziologische Thesen. Vortrag 2012. https://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/FriedrichshainerKolloquien/Kastl_Inklusion_und_Integration_IMEW_Okt2012-END.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC), Berlin. <https://www.jugend-check.de/der-jugend-check/> (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Luthe, Ernst-Wilhelm (2014): Kinderrechte ins Grundgesetz? ZKJ, S. 94

Münster, Johannes (1991): Das neue Jugendhilferecht. Soziale Praxis (10), S. 23

Nonninger, Sybille (2000), Eigenprotokoll der Veranstaltung „10 Jahre KJHG“ aus der Reihe des BMFSFJ „mehr chancen für kinder und jugendliche“ vom 4.-6.10.2000 in Dresden, unveröffentlicht

Nussbaum, Martha (2006): Frontiers of Justice. Cambridge: Harvard University Press

- Otto, Hans-Uwe* (2017): Kinder- und Jugendhilfe neu denken. Neue Praxis (2), S. 188. http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Otto-H.U.-Kinder-und-Jugendhilfe-neu-denken_Anmerkungen-zu-einer-notwendiger-geseelschaftspolitischen-Kl%C3%A4rung_NP-2_2017.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Parsons, Talcott* (1960): Pattern Variables Revisited: A Response to Robert Dubin. American Sociological Review 1960 (4), S. 468. <https://www.jstor.org/stable/2092932> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Thiersch, Hans* (2008): Die Stimme der AdressatInnen, in: Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (Hrsg.), Reader Jugendhilfe. Berlin, S. 87
- Wapler, Friederike* (2017): Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis, in: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.), Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 45
- Wartburgkreis* (2020): 1. Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII (Annex-Richtlinie), S. 11. https://bi.wartburgkreis.de/vo0050.php?__kvonr=3269 (letzter Zugriff: 1.11.2020)

